

**Ordnung
zur Erstellung eines Vorschlags des
Fakultätsrats für die Ernennung oder Bestellung sowie für eine Entlassung der
hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans der Fakultät VI –
Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg („Wahlordnung medizinische Dekanin/medizinischer Dekan“)**

vom 30.09.2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 14.09.2016 gemäß § 63 i Abs. 4 Satz 5 NHG die folgende Wahlordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 20.09.2016 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt worden.

**§ 1
Dekanin oder Dekan**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Fakultätsrats ernannt oder bestellt, welcher der Bestätigung des Präsidiums und des Fachministeriums bedarf.
- (2) Die Geschäftsführung für das gesamte Verfahren obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es können Aufgaben von ihr oder ihm delegiert werden.
- (3) Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis.

**§ 2
Ausschreibung, Bildung
einer Findungskommission**

- (1) Die Stelle der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans wird öffentlich ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Fakultätsrats und Präsidiums kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.
- (2) Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Ernennung oder Bestellung richtet das Präsidium eine Findungskommission ein, welche nach Durchführung des Findungsverfahrens eine Empfehlung an den Fakultätsrat und das Präsidium abgibt. Die Findungskommission besteht aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsident als vorsitzendem Mitglied,
 - b) vier vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Krankenhäuser, mit deren Trägern Vereinbarungen nach § 63 i Absatz 1 NHG geschlossen sind.

Für die Mitglieder der Findungskommission nach den Buchstaben b) und c) können Stellvertreter als Abwesenheitsvertretung bestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch ihre oder seine ständige Vertretung nach § 37 Abs. 4 Satz 9 NHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Grundordnung vertreten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Findungskommission. Es können bis zu drei weitere beratende Mitglieder aus der Mitte des Fakultätsrats bestellt werden.

- (3) Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung, die einen oder mehrere Namen enthalten kann. Bei mehreren Namen kann eine Reihenfolge hergestellt werden. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

§ 3

Verfahren und Beschlussfassung im Fakultätsrat

- (1) Die Sitzungsleitung nebst aller zugehörigen vor- und nachbereitenden Aufgaben für den betreffenden Tagesordnungspunkt im Fakultätsrat obliegt gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung der Präsidentin oder dem Präsident oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung.
- (2) Enthält der Vorschlag der Findungskommission nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, stimmt der Fakultätsrat über diesen Vorschlag ab. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Kommt ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, beendet das Präsidium das Findungsverfahren und beschließt über eine erneute Ausschreibung der Stelle.
- (3) Hat die Findungskommission eine Empfehlung beschlossen, die mehrere Kandidatenvorschläge in Reihung enthält, entscheidet der Fakultätsrat zunächst über die erstplatzierte Person. Kommt der Beschluss nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats zustande, wird über den zweiten und gegebenenfalls über weitere Namen der Empfehlung abgestimmt. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen. Wird keiner der Kandidatenvorschläge angenommen, beendet das Präsidium das Findungsverfahren und beschließt über eine erneute Ausschreibung der Stelle.
- (4) Das Verfahren gemäß der Absätze 2 und 3 wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durchgeführt und in geheimer Weise abgestimmt.
- (5) Ergänzend gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Universität.
- (6) Der Vorschlag des Fakultätsrats für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans wird unverzüglich dem Präsidium zur Bestätigung sowie Einholung der Bestätigung des Fachministeriums übermittelt.

§ 4

Abwahl der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die hauptberufliche Dekanin oder den hauptberuflichen Dekans gemäß dem nachfolgenden Absatz 2 abwählen und damit ihre oder seine Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Präsidiums und des Fachministeriums.
- (2) Auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats lädt die Präsidentin oder der Präsident zu einer Sitzung des Fakultätsrats binnen zwei Wochen ein, welche sie oder er leitet. Der Antrag auf Abwahl ist als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Er ist im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern und in geheimer Abstimmung zu beschließen. Der Dekanin oder dem Dekan ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abwahl kann, wenn eine Mehrheit der Mitglieder dies in der Sitzung beantragt, auch auf eine nachfolgende Sitzung binnen eines Monats vertagt werden, jedoch frühestens zwei Wochen nach der Erörterung im Fakultätsrat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorschlag auf Entlassung unverzüglich an das Präsidium sowie an das Fachministerium zur Bestätigung weiter. Wird eine Bestätigung abgelehnt, bleibt die Dekanin oder der Dekan im Amt.
- (4) Mit der Bestätigung des Vorschlags durch Präsidium und Fachministerium endet die Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans. In diesem Fall werden ihre oder seine Aufgaben von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied der Fakultät vorübergehend wahrgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.